

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Musik



1. Grundsatz

1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung von Musik in Mittelfranken jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen.

2. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse werden an Musikverbände sowie an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Träger von Orchestern, Musikgruppen und Veranstaltern von Konzerten gewährt.

3. Förderungsarten

Gefördert werden:

1. Die den Musikverbänden satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.
2. Konzert- und sonstige Musikveranstaltungen, die nicht kommerziellen Charakter haben und eine regionale, kulturelle und künstlerische Bedeutung aufweisen.
3. In besonderen Fällen kann auch ein Zuschuss für den allgemeinen Betrieb von Orchesterensembles gewährt werden.
4. Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen und bereits abgeschlossene Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Sicherung der Gesamtfinanzierung.
2. Finanzielle Beteiligung des Landkreises und / oder der kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt in angemessener Höhe im Falle einer Förderung gem. Ziff. 3.2. Hand- und Spanndienste sind anrechenbar.



5. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Aufwendungen und wirtschaftlichen Lage des Zuschussempfängers / der Zuschussempfängerin bemessen. Zuschüsse, die sich auf weniger als 250,00 Euro belaufen würden, werden nicht gewährt.

6. Antragstellung

1. Die Anträge sind über die Stadt / Gemeinde und das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, einzureichen.
2. Für die Antragstellung sind die diesen Richtlinien als Anlage beigegebenen Antragsformulare zu verwenden.

7. Verwendung

1. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
2. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
3. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken vom 01.12.1980, geändert am 13.12.2001 und 23.10.2014, außer Kraft.

Ansbach, 28.07.2016
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident